OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602720/2/KLi/JB

Datum:
Linz, 23. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des P H, geb. x, Straße, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 21. September 2018, GZ: VStV/918300541826/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 24 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. September 2018 der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (in der Folge: belangte Behörde), GZ: VStV/918300541826/2018, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgeworfen. Er habe am 9. April 2018 um 9:10 Uhr in S, x 2, den PKW mit dem Kennzeichen x, gelenkt und dabei das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Einfahrt verboten“ nicht beachtet. Er habe dadurch § 52 lit. a Z 2 StVO verletzt. Über ihn werde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 120 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 7 Stunden verhängt. Ferner habe er einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 12 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf sei angezeigt worden, weil er am 9. April 2018 um 9:10 Uhr in S aus Richtung Stadtplatz kommend in den x eingefahren sei und dabei das Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ Zusatztafel „ausgenommen Busse, LKW über 3,5 t, Straßendienst und Fahrräder, ausgenommen Taxi von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr“ missachtet habe.

Er sei vom Zulassungsbesitzer als Lenker des angeführten KFZ zur Tatzeit bekannt gegeben worden. Er sei am 2. Mai 2018 zum Strafamt der belangten Behörde gekommen und sei mit dem Sachverhalt vertraut gemacht worden. Der Bf habe dazu angegeben, er sei Taxifahrer und sein Standplatz sei am Stadtplatz. Er fahre vom Stadtplatz kommend in den x, da er sich für die Sicherheit und das Wohlergehen seiner Fahrgäste verantwortlich fühle. Sollte er über die reguläre Stadtausfahrt ausfahren, würde dies mehr Kosten für seine Fahrgäste bedeuten. Er habe überdies eine Neubehandlung beim Magistrat S betreffend des „Einfahrt verboten“ in den x angeregt und werde er seine Punkte, welche er bei der Sitzung vorbringen werde, nachreichen.

Es sei der Anzeiger daraufhin zeugenniederschriftlich vernommen worden. Auf die Folgen einer falschen Zeugenaussage eindringlich aufmerksam gemacht, habe dieser angegeben, er könne nicht mehr genau angeben, wo er genau gestanden sei, er sei zwischen x 14 und dem Stadtplatz x gestanden und habe beobachtet, wie der Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x vom Stadtplatz in den x eingefahren sei.

Zur Wahrung des Parteiengehörs sei dem Bf das Ermittlungsergebnis mit Schreiben vom 4. Juli 2018 mitgeteilt worden. Mit diesem Schreiben sei ihm die Möglichkeit eingeräumt worden, zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abzugeben oder am 9. August 2018 zur mündlichen Erörterung des Gegenstandes zu kommen. Gleichzeitig mit dieser Verständigung sei dem Bf die Verordnung des Magistrates S übermittelt worden. Er sei darauf hingewiesen worden, dass der

Bescheid auf Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werde, soweit seine Stellungnahme nicht anderes erfordere. Dieses Schreiben sei am 6. Juli 2018 durch Hinterlegung zugestellt worden.

In seiner Stellungnahme vom 8. August 2018 habe der Bf angegeben, er sei vor ein paar Wochen bei einer Kollegin des PK Steyr gewesen und habe dort gesagt, so lange er Taxi fahre, werde er beim x ausfahren. Er wiederhole dies hier. Es sei den Taxifahrern seitens des Magistrates versprochen worden, dass in der Sache „Einfahrt verboten“ in den x betreffend Taxifahrer eine Sitzung einberufen werde, zu welcher die Taxifahrer eingeladen würden. Er werde auch weiterhin vom Stadtplatz in den Grünmarkt einfahren, zum Schutz, zur Sicherheit und zum Wohl seiner Kunden.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde aus, der Bf bestreite in seiner Niederschrift die Verwaltungsübertretung nicht und habe angegeben, dass er auch weiterhin das Vorschriftszeichen „Einfahrt verboten“ missachten werde. Er werde sich auch weiterhin beim Magistrat S dafür einsetzen, dass die Verordnung geändert werde und dass Taxifahrer allgemein ausgenommen würden.

Es seien daher keine weiteren Verfahrensschritte notwendig und sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

In der Niederschrift vom 2. Mai 2018 habe der Bf angegeben, dass er ein Einkommen von 1.000 Euro erhalte, kein Vermögen und keine Sorgepflichten habe. Erschwerend bei der Strafzumessung seien das Vorliegen einer einschlägigen Verwaltungsübertretung und die von ihm getätigte Aussage, dass er weiterhin über den x ausfahren werde, weshalb die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf § 19 VStG als angemessen erscheine. Mildernd sei kein Umstand berücksichtigt worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 5. Oktober 2018, in welcher der Bf zusammengefasst vorbringt, er erhebe innerhalb offener Frist Einspruch gegen das Straferkenntnis vom 21. September 2018.

Dies deshalb, da er um Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verordnung des Magistrates S für das Straßenverkehrszeichen „Einfahrt verboten“ vom Stadtplatz in den x ersuche.

Er fühle sich in seiner Berufsausübung als Taxilenker eingeschränkt, da er große Umwege mit seinen Kunden fahren müsse und diese mehr für die Fahrt bezahlen müssten. Aufgrund der längeren Wegstrecke und der höheren Kosten könnten ihm

Kundschaften möglicherweise ausbleiben. Er fühle sich in seiner Erwerbstätigkeit beeinträchtigt.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Vorlageschreiben vom 10. Oktober 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Am 9. April 2018 um 9:10 Uhr lenkte der Bf das KFZ mit dem Kennzeichen x in S, x 2, vom Stadtplatz kommend in den x.

An der genannten Stelle ist ein Fahrverbot verordnet und mit dem Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO „Einfahrt verboten“ kundgemacht.

II.2. Mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Steyr im übertragenen Wirkungsbereich gemäß § 43 Abs. 1 lit. b iVm § 94b StVO wurde Nachfolgendes verordnet:

„§ 1
Die im beiliegenden Plan der Stadt S vom 21. März 2018, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet dargestellten Verkehrsregelung am Stadtplatz und x mit nachstehend angeführten Verkehrszeichen angeordnet:
[a)...]
d) ‚Einfahrt verboten‘ (§ 52 lit. a Z 2 StVO 1960) und mit den Zusätzen ‚ausgenommen Busse, LKW über 3,5 t, Straßendienst und Fahrräder‘ und ‚ausgenommen Taxi von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr‘ und ‚in 10 m‘
[e)...]

§ 3 Kundmachung gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.:
[...]
Zu § 1 lit. d:
Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO 1960 ‚Einfahrt verboten‘ (§ 52 lit. a Z 2 StVO 1960) und mit den Zusätzen ‚ausgenommen Busse, LKW über 3,5 t, Straßendienst und Fahrräder‘ und ‚ausgenommen Taxi von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr‘ und ‚in 10 m‘
[...]
Zu § 3: Die in dieser Verordnung angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind bereit kundgemacht.“

II.3. Der Bf verfügt über ein Einkommen von 1.000 Euro. Er hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Der Bf wurde bereits einmal wegen Übertretung des § 52 lit. a Z 2 StVO bestraft.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die dem Bf vorgeworfene Übertretung ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde. Der Bf bestreitet die Übertretung nicht.

Vielmehr gesteht er diese Übertretung sogar zu und bringt vor, er erachte sich als Taxifahrer durch diese Verordnung in seinem Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung verletzt.

III.2. Der Text der Verordnung ergibt sich aus der von der belangten Behörde beigeschafften und auch dem Bf zur Kenntnis gebrachten Verordnung.

III.3. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf gründen auf seinen eigenen Angaben.

Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich darüber hinaus, dass eine einschlägige Vorstrafe vorliegt, welche sich aus den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ersehen lässt.

III.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn 1. in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, oder [2. ... oder] 3. im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht überschreitende Geldstrafe verhängt wurde [...] und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Im vorliegenden Fall wurde zunächst lediglich eine Geldstrafe von 120 Euro, also eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt. Ferner macht der Bf lediglich die Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Verordnung (Verletzung des Rechts auf Freiheit der Erwerbsausübung) geltend, also eine unrichtige rechtliche Beurteilung. Die Durchführung einer Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

Darüber hinaus hätte die Erörterung auch zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung geführt. Vor diesem Hintergrund konnte daher von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 52 lit. a Z 2 StVO normiert das Verbotszeichen „Einfahrt verboten“. Dieses zeigt an, dass die Einfahrt mit Fahrzeugen, welche nicht ausgenommen sind, verboten ist.

IV.2. § 99 Abs. 3 lit. a StVO regelt, dass eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Bf bestreitet die von ihm begangene Verwaltungsübertretung nicht. Allerdings erachtet er sich durch die in Rede stehende Verordnung in seinem Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung beeinträchtigt. Mit anderen Worten erachtet der Bf die Verordnung alleine schon deshalb für verfassungswidrig, zumal er als Taxifahrer durch das Straßenverkehrszeichen „Einfahrt verboten“ Umwege fahren müsse und dadurch in seiner Erwerbstätigkeit beeinträchtigt werde.

V.2. Gegenständlich ist also zu beurteilen, in wie fern eine Verordnung dadurch verfassungswidrig sein könnte, als der Bf durch die verordnete Norm als Taxifahrer andere (allenfalls längere oder für Kunden teurere) Wege wählen muss.

Mit dieser Frage hat sich der Verfassungsgerichtshof in der Vergangenheit bereits auseinander gesetzt.

V.3. Schon in seiner Entscheidung vom 13. Juni 1977, V 4/77 = VfSlg.8060/1977, führte der Verfassungsgerichtshof zu derartigen Verordnungen (hier: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über ein Linksabbiegeverbot im Gemeindegebiet Wilhering) aus:

„Im vorliegenden Fall ist nun zwar nicht zu verkennen, dass das an die Verkehrsteilnehmer gerichtete Einbiegeverbot den Antragsteller wirtschaftlich härter trifft, als einen beliebigen Anlieger, dessen privaten Besuchern durch ein solches Verbot die Zufahrt aus einer bestimmten Richtung unmöglich gemacht wird. Es besteht jedoch keine Norm, die dieser besonderen Betroffenheit im Rechtsbereich Anerkennung verschaffen würde. Weder das Eigentumsrecht oder ein sonstiges Recht des Antragstellers in Bezug auf den Standort seines Gewerbebetriebes, noch eine gewerberechtliche oder die Stellung von Anliegern regelnde Vorschrift räumen ihm eine Rechtsposition ein, die durch das verordnete Linkseinbiegeverbot berührt würde. Keine Vorschrift gibt ihm einen Anspruch darauf, dass Straßenbenützer aus jeder Richtung zu seinem Grundstück zufahren dürfen. Insbesondere

ist auch aus § 26 Bundesstraßengesetz 1971 und den Vorschriften der StVO 1960 ein Recht dieses Umfanges nicht ableitbar. Die zu untersuchenden Wirkungen erweisen sich vielmehr als bloß faktische Reflexwirkungen der insoweit an andere Personen gerichteten Norm. Dem Antragsteller fehlt somit die Antragslegitimation."

V.4. In einem weiteren Erkenntnis vom 20. Juni 1995, VfSlg.14169/1995, führte der Verfassungsgerichtshof insbesondere zu grundrechtlichen Eingriffen durch straßenverkehrsrechtliche Verordnungen u.a. aus:

„Die öffentliche Hand hat vor Erlassung des sektoralen Fahrverbotes keine besonderen, vertrauensbildenden Maßnahmen gesetzt, welche die Erlassung des Verbots als gleichheitswidrigen Eingriff in Rechtspositionen, auf die vertrauend Straßenbenützer erhebliche wirtschaftliche Investitionen tätigten, erscheinen ließe. [...]
Ein sektorales Fahrverbot auf einer bestimmten Straßenstreckte greift in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Freizügigkeit des Vermögens oder Freiheit der Erwerbsbestätigung nicht ein.
Keine willkürliche oder denkunmögliche Versagung von Ausnahmebewilligungen vom sektoralen Fahrverbot auf der B 312 Loferer Straße.
Weder bedeutet die formularmäßige Erhebung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 2a StVO 1960 einen in die Verfassungssphäre reichenden Verfahrensfehler noch ist die Auslegung der Voraussetzungen für die Erteilung der begehrten Ausnahmebewilligungen durch die Behörde schlechthin denkunmöglich."

V.5. Zusammengefasst ist daher die Behauptung des Bf, er sei durch die Verordnung „Einfahrt verboten" in seinem Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung beeinträchtigt, nicht zutreffend.

Im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens von 24 Euro zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer